

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Gemäß § 161 AktG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der PAION AG verpflichtet, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (der „Kodex“) in der jeweils gültigen Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der PAION AG erklären gemäß § 161 AktG: Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2019 entsprach die PAION AG sämtlichen Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017.

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex legte am 16. Dezember 2019 eine neue Fassung vor, die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Die PAION AG wird zukünftig den Empfehlungen der neuen Fassung des Kodex, mit Ausnahme der nachstehenden Abweichung von der Empfehlung in C.5 zur Anzahl der Mandate der Aufsichtsratsmitglieder entsprechen:

- „Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen“ (Empfehlung C.5 des Kodex).

Herr Dr. Chris Tanner, Mitglied des Aufsichtsrats der PAION AG, ist Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft und hat aktuell mehr als zwei weitere Aufsichtsratsmandate in konzernexternen Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen. Herr Dr. Tanner wurde **bereits** im Mai 2017 und damit vor Wirksamwerden der Fassung des Kodex vom 16. Dezember 2019 in den Aufsichtsrat der PAION AG gewählt.

Bei zukünftigen Bestellungen von Aufsichtsratsmitgliedern beabsichtigt die Gesellschaft grundsätzlich, der neuen Empfehlung des Kodex zu folgen. Die Gesellschaft wird nur dann von dieser Empfehlung unter einer entsprechenden Offenlegung und Begründung abweichen, wenn sie nach Prüfung im Einzelfall, insbesondere nach Prüfung der für das Aufsichtsratsmitglied aus den weiteren Mandaten folgenden Arbeitsbelastung, zu dem Ergebnis kommen sollte, dass die weiteren Mandate der Übernahme der Aufsichtsrats Tätigkeit in der PAION AG nicht entgegenstehen.

Aachen, im Dezember 2020

Aufsichtsrat der PAION AG

Für den Aufsichtsrat: Dr. Jörg Spiekerkötter, Vorsitzender des Aufsichtsrats

Vorstand der PAION AG

Dr. James Phillips, Vorsitzender des Vorstands

Dr. Jürgen Beck, Mitglied des Vorstands

Abdelghani Omari, Mitglied des Vorstands